

# AGENT-LETTER

Sondernewsletter VA 3/2023

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

als Unterstützungsmaßnahme für Ein-Personen-Unternehmen (EPU) und Kleinstunternehmen hat die Bundesregierung ein Pauschalfördermodell für Energiekosten eingeführt. EPU machen mehr als die Hälfte aller Unternehmen in Österreich aus und sind eine tragende Säule der österreichischen Wirtschaft. Die Versicherungsagenten sind ein äußerst relevanter Teil dieser tragenden Säule. Denn von den mehr als 7.959 aktiven Versicherungsagenten in Österreich sind 74,3 % EPU und ein Großteil der Gesamtunternehmen in der Branche haben einen Jahresumsatz unter EUR 400.000. Daher ist die Energiekostenpauschale äußerst relevant für uns Versicherungsagenten.



*KommR Horst Grandits  
Bundesgremialobmann  
© BG Versicherungsagenten*

## Energiekostenpauschale für EPU und Kleinstunternehmen

Mit der Energiekostenpauschale hilft die Bundesregierung Kleinst- und Kleinunternehmen dabei, die hohen Energiekosten zu bewältigen. Sie ist eine **Pauschalförderung** in Höhe **zwischen EUR 110 und EUR 2.475** und wird abhängig von der Branche und dem Jahresumsatz berechnet, **was einen Energieintensitätsnachweis obsolet macht**. Sie kann rückwirkend für das Jahr 2022 beantragt werden.

Heute (8.8.2023) wurde die Richtlinie zur Energiekostenpauschale für Kleinst- und Kleinunternehmen für das Jahr 2022 veröffentlicht. Die Richtlinie sowie FAQs sind unter [www.energiekostenpauschale.at](http://www.energiekostenpauschale.at) abrufbar. Der Antrag ist **vom Unternehmen selbst** über das Unternehmensserviceportal zu stellen (also **nicht** über den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer). Nach erfolgreicher automatisierter Antragsprüfung erfolgt gegebenenfalls die Auszahlung.

Die wichtigsten Eckpunkte im Überblick:

- Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren **Jahresumsatz** im Kalenderjahr 2022 **mindestens EUR 10.000** und **höchstens EUR 400.000** beträgt.

**Hinweis:** Unternehmen über EUR 400.000 Umsatz können den EKZ I und EKZ I Verlängerung im Jahr 2022 sowie im Jahr 2023 den EKZ II beantragen. Siehe Anlage.

- Ein Nachweis der Energieintensität **ist nicht erforderlich**.
- Die **Förderhöhe** für die Versicherungsagenten beträgt **abhängig von der Umsatzhöhe** für den **Zeitraum**

- Februar bis 31. Dezember 2022 mindestens EUR 410 und maximal EUR 615,
- Februar bis 30. September 2022 mindestens EUR 300 und maximal EUR 450,
- Oktober bis 31. Dezember 2022 mindestens EUR 110 und maximal EUR 165.

Die möglichen [Fördersätze und branchenspezifische Pauschalstufen](#) sowie die [Berechnungsmethodiken](#) wurden als Beilage veröffentlicht und sind unter diesen Links abrufbar.

**TIPP:** Um festzustellen, ob Unternehmen antragsberechtigt sind, kann ab 17. April 2023 ein [Selbst-Check](#) bei der Förderstelle Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) durchgeführt werden. Hier erfahren Unternehmen auch, was für die Beantragung alles vorzubereiten ist. (Wie bereits im Newsletter 4/2023 berichtet).

Um den Selbst-Check durchführen zu können benötigt man die **ÖNACE-Kennung**. Die Versicherungsagent:innen sind dem ÖNACE Bereich „K Erbringung von Finanzdienstleistungen (64 - 66)“ zuzuordnen. Genauer fallen sie in die Unterklasse **66.22-0 „Tätigkeit von Versicherungsmaklerinnen und Versicherungsmaklern“**.

- Diese Unterklasse umfasst:

Die Tätigkeit von

- Versicherungsmaklerinnen und Versicherungsmaklern, Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittlern, Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertretern
- oder Versicherungsagentinnen und Versicherungsagenten in Form der Vermittlung von Versicherungsverträgen.

Im Ergebnis sind folgende Energiekostenzuschussmodelle bekannt (für weitere Details siehe Anlage):

- **EKZ I und EKZ I Verlängerung:** Der EKZ I (Förderzeitraum von 1.2. bis 30.9.22) wurde mit einer zweiten Förderperiode von 1.10. bis 31.12.2022 verlängert. Der EKZ I konnte bis 15.2.2023 und EKZ 1 Verlängerung bis 3.7.2023 beantragt werden (Voraussetzung: Voranmeldung bis 14.4.2023). Das Kriterium der Energieintensität mit 3 % des Rohertrages muss in beiden Fällen erfüllt werden.
- **EKZ II (keine RL):** Im Jahr 2023 erfolgt der deutlich erweiterte EKZ 2, bei dem in den ersten beiden Förderstufen bis zu einem Fördervolumen von EUR 4 Mio. das Kriterium der Energieintensität (Energiekosten mehr als 3 % des Produktionswertes/Rohertrages) wegfällt. Zudem werden in den Stufen 1 und 2 die Fördersätze von 30 % auf 60 % bzw 50 % angehoben und weitere Energieträger in die Förderung einbezogen.
- **Energiekostenpauschale:** Kleinst- und Kleinbetriebe mit einem Jahresumsatz von mindestens EUR 10.000 und höchstens EUR 400.000 werden mit einem Pauschalfördermodell gefördert. Die Höhe der Förderung liegt je nach Branche und Jahresumsatz zwischen EUR 110 und 2.475. Die Energiekostenpauschale ist rückwirkend für das Jahr 2022 beantragbar sein. Für das Jahr 2023 ist die Energiekostenpauschale derzeit nicht beantragbar.

## Impressum

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

**Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesgremium der Versicherungsagenten

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344

Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

**Rechtlicher Hinweis:**

*Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.*

**[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)**

Anlage: Übersicht Energiekostenzuschüsse für unterschiedliche Zeiträume

Förderung	Richtlinie liegt vor	Förderzeitraum	Voranmeldung (Voraussetzung für die Antragsstellung)	Antragszeiträume (werden nach der Voranmeldung zugeteilt)	Kriterium der Energieintensität als Voraussetzung
EKZ I	ja	Februar 2022 - September 2022	07.11.2022 - 28.11.2022 (Nachfrist 16.-20. Jänner 2023)	29.11.2022 - 15.02.2023	Energieintensive Unternehmen, deren Energiekosten sich auf >3% des Produktionswertes (=Rohertrag/DB1) belaufen.  Bei Jahresumsatz <700. Tsd. € muss diese Bedingung nicht erfüllt werden und eine maximale Förderung von 400 Tsd € ist möglich.
EKZ I „Verlängerung“	ja	Oktober 2022- Dezember 2022	29.03.2023-14.04.2023	17.04.2023-03.07.2023	Energieintensive Unternehmen, deren Energiekosten sich auf >3% des Produktionswertes (=Rohertrag/DB1) belaufen.  Bei Jahresumsatz <700. Tsd. € muss diese Bedingung nicht erfüllt werden und eine maximale Förderung von 400 Tsd € ist möglich.
EKZ II	nein	Jänner 2023 - Dezember 2023	Derzeit nicht bekannt	Für 1. HJ 2023: Q3 2023 Für 2. HJ 2023: Q1 2024	Bei Förderungen bis zu 4 Mio. € entfällt das Kriterium der Energieintensität für alle Unternehmen. Nachweis der Energieintensität ab Förderungen über 4 Mio. €.

Förderung	Richtlinie liegt vor	Förderzeitraum	Vor Anmeldung (Voraussetzung für die Antragsstellung)	Antragszeiträume (werden nach der Voranmeldung zugeteilt)	Kriterium der Energieintensität als Voraussetzung
<b>Energiekosten- pauschale</b>	ja	Februar 2022 - Dezember 2022	Keine Voranmeldung nötig. Unternehmen können ab 17. April 2023 einen Selbst-Check der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) durchführen. Eine individuelle Checkliste wird daraufhin für Unternehmen erstellt.	Die Antragstellung ist jetzt möglich. Die Energiekostenpauschale wird rückwirkend für das Jahr 2022 beantragbar sein.	Ein Nachweis der Energieintensität ist nicht erforderlich. Lediglich Jahresumsatz 2022 von mindestens 10.000 € und höchstens 400.000 €